

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee, vom 10. Juli 2014, Zahl: 920-40/2014, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil A:

mit den Ortschaften (Ortsbereichen) Schiefing, Auen, Farrendorf, Goritschach, Dobitschnig, Zauchen (nördlich der Keutschacher Landesstraße) und Albersdorf (nördlich der Keutschacher Landesstraße)

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | Euro 11,80 |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | Euro 23,60 |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | Euro 41,30 |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | Euro 64,80 |

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil B:

mit den Ortschaften (Ortsbereichen) Techelweg, Roda, Zauchen (südlich der Keutschacher Landesstraße), Albersdorf (südlich der Keutschacher Landesstraße) und Penken – Hafnerseeweg

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | Euro 10,00 |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | Euro 20,00 |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | Euro 35,00 |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | Euro 55,00 |

(4) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil C:

Mit den Ortschaften Aich, Penken, Ottosch, Roach, Raunach, St. Kathrein

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | Euro 8,30 |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | Euro 16,50 |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | Euro 29,50 |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | Euro 41,30 |

(5) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(6) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee, vom 23.02.2006, Zahl: 920-106/2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin A. Happe

Angeschlagen am: 11-07-2014

Abgenommen am: 28-07-2014